

Handelsrecht

Wedemann

10. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83462-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

fristlosen Kündigung durch den Vertreter setzt. Es muss nur ein – nicht einmal notwendig schuldhaftes – Verhalten des Unternehmers vorliegen, das einem besonnen denkenden Handelsvertreter die Kündigung nahelegt. Hier ist es verständlich, dass Klein seinen Vertrag kündigt, weil sein Bezirk wesentlich beschränkt wird. Infolgedessen behält er seinen Ausgleichsanspruch.

Zu b) Die Übernahme einer zusätzlichen Vertretung durch Groß verstößt gegen die Interessenwahrungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Hs. 2 HGB (→ Frage 261). Das gibt dem **Unternehmer** einen **Grund zur fristlosen Kündigung** des Vertrages wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters (→ Frage 271). Gemäß **§ 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB** entfällt dann auch der Ausgleichsanspruch.

281. Leichtsinnige Autofahrt [S]

Hans Kunzelmann ist seit 2010 Generalvertreter des Unternehmens Rodenstock in Stuttgart für sämtliche Foto- und Optikartikel. In der Nacht zum 1.5.2025 besucht er mit der 19-jährigen Jutta, die er kurz vorher kennenlernte, eine Bar. Beide beschließen, nach Hause zu fahren. Auf der Fahrt dorthin steuert Jutta, die keinen Führerschein besitzt, seinen Pkw und fährt gegen einen Baum. Bei ihr wird eine Blutalkoholkonzentration von 0,96 ‰ festgestellt. Kunzelmann und Jutta sterben an den erlittenen Verletzungen. Die Witwe Kunzelmann macht einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend. Mit Recht?

Wie bereits erörtert, kann der Ausgleichsanspruch grundsätzlich auch bei einem Tod des Handelsvertreters von dessen Erben geltend gemacht werden (→ Frage 277). Daran ändert sich nach Auffassung der Rechtsprechung nichts, wenn der **Handelsvertreter seinen Tod durch eigene Fahrlässigkeit verursacht** hat, weil dies einer Eigenkündigung nach § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB nicht gleichgestellt werden könne. Ebenso wenig lässt sich sagen, dass Kunzelmann mit seinem Verhalten Vertragspflichten gegenüber der Firma Rodenstock verletzt habe, die ihr in entsprechender Anwendung des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB einen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben hätte. Demnach braucht der Ausgleichsanspruch auch bei einer Billigkeitsabwägung nach § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB nicht zu entfallen (vgl. auch BGH NJW 1964, 915).

282. Selbsttötung [S]

Der Handelsvertreter Willy Loman vertreibt seit mehr als zehn Jahren Damenstrumpfhosen in den neuen Bundesländern für die Scheffler AG. Wegen zunehmender beruflicher Misserfolge gerät er in tiefe Depression und nimmt sich das Leben.

- a) Können seine Witwe Linda und die beiden Kinder Biff und Happy als Erben einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend machen?
- b) Wie wäre es, wenn Willy Loman aus Verzweiflung zunächst seine Frau und dann sich selbst getötet hätte?

Zu a) Eine unmittelbare Anwendung des § 89b Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB, der die Folgen einer Kündigung regelt, ist auch für den **freiwilligen „Tod eines Handlungsreisenden“** nicht möglich. Ebenso verbietet sich eine analoge Anwendung, denn die Vorschrift des § 89b Abs. 3 HGB ist aus Gründen der Rechtssicherheit eng auszulegen. Sie bei einem Selbstmord heranzuziehen, wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn in einem solchen Fall stets oder wenigstens in der Regel entscheidende Gesichtspunkte für ein Versagen des Ausgleichsanspruchs sprächen. Davon kann aber keine Rede sein: Die Gründe für den Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, sind zu vielfältig und oft auch zu wenig erforschbar, als dass man von einer „Freiwilligkeit“ wie bei der Kündigung reden könnte. Ein Ausnahmefall mag vorliegen, wenn der Grund des Selbstmordes derselbe ist, der – zB bei Veruntreuung – den Unternehmer berechtigt hätte, das Vertreterverhältnis zu kündigen. Der Ausgleichsanspruch ist in vorliegendem Fall also nicht ausgeschlossen (vgl. auch BGH NJW 1966, 1965).

Zu b) Auch dann ist ein Ausgleichsanspruch nach Ansicht der Rechtsprechung nicht von vornherein in entsprechender Anwendung des § 89b Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 HGB ausgeschlossen (vgl. BGH NJW 1973, 1121 (1122)). Vielmehr soll gemäß § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB zu entscheiden sein, ob die Zahlung eines Ausgleichs an die Erben des Handelsvertreters unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Die flexible Regelung des § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB ermöglicht es im Gegensatz zu einer entsprechenden Anwendung der „starken“ Ausschlussgründe des § 89b Abs. 3 HGB, die vielschichtigen Gründe, aufgrund derer ein Mensch sich das Leben nehmen kann, im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen (BGH NJW 1973, 1121 (1122)).

2. Handelsmakler

283. Rechtsnatur und Rechtsquellen [G]

Was wissen Sie über Rechtsnatur und Rechtsquellen des Handelsmaklervertrages?

Der **Handelsmaklervertrag** ist eine **besondere Erscheinungsform des allgemeinen Maklervertrages** (*Canaris HandelsR* § 19 Rn. 7). Auf ihn finden die §§ 93 ff. HGB und ergänzend die §§ 652 ff. BGB Anwendung.

284. Kaufmann? [G]

Ist ein Handelsmakler notwendig Kaufmann?

Seit der Handelsrechtsreform von 1998 ist der Handelsmakler nicht mehr ipso iure, sondern nur noch nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 HGB oder kraft Eintragung gemäß § 2 S. 1 HGB Kaufmann. Gemäß **§ 93 Abs. 3 HGB** findet das Handelsmaklerrecht allerdings auch auf **kleingewerbliche Handelsmakler** Anwendung.

285. Funktion und Erscheinungsbild [G]

Erläutern Sie Funktion und Erscheinungsbild des Handelsmaklers in der Wirtschaftspraxis!

Der **Handelsmakler führt** vermittelt seiner Sachkunde und Geschäftskontakte **Angebot und Nachfrage von Marktteilnehmern zusammen**, die selbst über keinen hinreichenden Marktüberblick verfügen. Seine wirtschaftliche Bedeutung ist von Geschäftszweig zu Geschäftszweig unterschiedlich. Als besondere Spielarten haben sich Versicherungs-, Schiffs- sowie Börsen- und Wertpapiermakler herausgebildet.

286. Unterschiede zum Handelsvertreter [G]

Worin unterscheidet sich der Handelsmakler vom Handelsvertreter?

Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal ist, dass der **Handelsmakler** ausweislich des § 93 Abs. 1 HGB von seinem Auftraggeber **nicht ständig mit der Vermittlung von Verträgen betraut** ist (vgl. dagegen § 84 Abs. 1 S. 1 HGB für den Handelsvertreter). Man hat ihn deshalb mitunter als „Augenblicksvermittler“ (*Julius v. Gierke*) bezeichnet. Glücklicher ist es, darauf abzustellen, dass sich die Handelsmaklertätigkeit meist auf ein bestimmtes Objekt, die Handelsvertreterertätigkeit dagegen auf eine unbestimmte Vielzahl zu veräußernder Objekte erstreckt (vgl. BGH NJW 1992, 2818 (2819)). Aufgrund dieser Besonderheit eignet sich die Einschaltung von Handelsmaklern auch nicht zum Aufbau konsolidierter Vertriebssysteme.

287. Unterschiede zum Zivilmakler [V]

Grenzen Sie den Handelsmakler vom Zivilmakler ab!

Drei Unterschiede verdienen Hervorhebung:

a) **Gegenstand des Vertrages:** Gemäß § 93 Abs. 1 HGB gilt das Handelsmaklerrecht nur für die Vermittlung von Verträgen über Waren, Wertpapiere, Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs. Nicht Handels-, sondern Zivilmakler sind demzufolge der Immobilienmakler (vgl. § 93 Abs. 2 HGB) und der Dienstleistungsmakler (zB Headhunter).

b) **Pflichteninhalt des Vertrages:** Ausweislich des **§ 93 Abs. 1 HGB** ist die Handelsmaklertätigkeit auf die Vermittlung von Verträgen gerichtet (**Vermittlungsmakler**), während **§ 652 Abs. 1 S. 1 BGB** auch an den bloßen Nachweis der Gelegenheit zum Vertragsschluss anknüpft (**Nachweismakler**). Die Nachweistätigkeit ist erfüllt, wenn der Auftraggeber durch den Makler Kenntnis von der konkreten Vertragsmöglichkeit erhält. Demgegenüber gehört zur Vermittlungstätigkeit,

dass der Makler mit beiden Vertragsparteien in Verbindung tritt und dadurch zum Vertragsschluss beiträgt (vgl. Hopt/Roth HGB § 93 Rn. 13).

c) **Gesetzliches Leitbild:** Aus dem Regelungssystem der §§ 93 ff. HGB lässt sich entnehmen, dass der **Handelsmakler** als „**ehrllicher Makler**“ die Interessen beider Vertragsparteien zu wahren hat (vgl. BGH NJW 1968, 150 (152)), während der **Zivilmakler** – ebenso wie der Handelsvertreter – in der Regel **nur seinem Auftraggeber verpflichtet** ist. Dies zeigt sich besonders anschaulich bei der Provisionszahlungspflicht: Sie obliegt nach § 99 HGB beiden Parteien je zur Hälfte, wohingegen § 654 BGB den Anspruch auf den Maklerlohn gerade ausschließt, falls der Zivilmakler vertragswidrig auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.

Beachte: Ein und derselbe Makler kann gleichzeitig Handels- und Zivilmakler sein, also zB neben Gegenständen des Handelsverkehrs auch Grundstücke vermitteln.

3. Andere Absatzmittlungsverhältnisse

a) Überblick

288. Moderne Vertriebssysteme [V]

In der Rechtswirklichkeit haben sich in den letzten Jahrzehnten eine Reihe moderner Vertriebssysteme herausgebildet, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gänzlich unbekannt waren. Erläutern Sie in Umrissen ihre Bedeutung!

Bei den **modernen Vertriebssystemen** handelt es sich zumeist um Mischformen, die die **Vertragspraxis** ersonnen hat und deren Pflichtenkanon vor allem in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ausgeformt wird. Sie dienen der Markterschließung und Marktpflege durch selbstständige Unternehmen, die weder Handelsvertreter noch Kommissionäre oder konventionelle Eigenhändler sind. Dazu gehören der **Kommissionsagent**, der **Vertragshändler** und der **Franchisenehmer**. Rechtlich handelt es sich jeweils um **Dauerschuldverhältnisse mit Dienstleistungscharakter**, wie sie nur im Handelsvertreterrecht vom Gesetzgeber paradigmatisch vorgedacht sind.

289. Handelsrechtliche Hauptprobleme [V]

Welche handelsrechtlichen Hauptprobleme werfen diese besonderen Absatzmittlungsverträge auf?

Im Mittelpunkt stehen vor allem zwei Probleme:

- die **rechtliche Ein- und typologische Zuordnung** der einzelnen Absatzmittlungsverträge und
- die Frage, ob und **unter welchen Voraussetzungen Handelsvertreterrecht** auf sie **analog** angewendet werden kann.

290. Typenreihe [V]

Erstellen Sie eine Typenreihe der selbstständigen Absatzmittler

- a) Handelsvertreter
- b) Handelsmakler
- c) Kommissionär
- d) Kommissionsagent
- e) Vertragshändler
- f) Franchisenehmer

und erläutern Sie in Stichworten deren Absatzziel, Anwendungsbereich und rechtliche Merkmale!

Selbstständige Absatzmittler

Absatzform	Absatzziel	rechtliche Merkmale
Zu a) Handelsvertreter (§§ 84–92c HGB)	Vermittlung und Abschluss von Geschäften für den Unternehmer	– ständige vertragliche Beziehungen zum Unternehmer – Handeln im fremden Namen für fremde Rechnung
Zu b) Handelsmakler (§§ 93–104 HGB)	Vermittlung von Verträgen nach § 93 HGB (Beispiel: Börsenmakler, Schiffsmakler)	– keine ständige Vertragsbeziehung zum Auftraggeber – Handeln im fremden Namen
Zu c) Kommissionär (§§ 383–406 HGB)	An- und Verkauf von Waren oder Wertpapieren für den Kommittenten (Beispiel: Kunsthandel)	– keine ständige Vertragsbeziehung zum Kommittenten – Handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung
Zu d) Kommissionsagent (uU entsprechende Anwendung der §§ 84 ff. HGB)	wie Kommissionär (Beispiel: Kaffeerösterdepots)	– ständige vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber – Handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung
Zu e) Vertragshändler (uU entsprechende Anwendung der §§ 84 ff. HGB)	Vertrieb von Waren eines Herstellers (Beispiel: Kfz-Vertrieb)	– ständige vertragliche Beziehungen zum Hersteller – Handeln im eigenen Namen für eigene Rechnung

Absatzform	Absatzziel	rechtliche Merkmale
Zu f) Franchisenehmer (uU entsprechende Anwendung der §§ 84 ff. HGB)	Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen des Franchisegebers (Beispiel: Baumärkte, Schnellrestaurants)	– ständige Vertragsbeziehungen zum Franchisegeber – Handeln im eigenen Namen für eigene Rechnung

b) Vertragshändler

291. Wesensmerkmale [V]

Erläutern Sie die Wesensmerkmale eines Vertragshändlers in Abgrenzung zum Handelsvertreter und zum konventionellen Groß- und Einzelhändler!

a) Anders als der Handelsvertreter wird der **Vertragshändler** als **Eigenhändler** tätig; Er kauft und verkauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, trägt also das **volle Absatzrisiko** am Markt.

b) Im Unterschied zum konventionellen Groß- oder Einzelhändler ist der Vertragshändler **ständig damit betraut**, die **Produkte** eines **Herstellers zu vertreiben** und deren Absatz in ähnlicher Form wie ein Handelsvertreter zu fördern.

292. Rechtsnatur [V]

Erläutern Sie die Rechtsnatur einer Vertragshändlerbeziehung!

Der Vertragshändlervertrag ist ein **typengemischter Vertrag** zwischen Hersteller und Händler, der vor allem handelsvertreterähnliche, aber auch kaufrechtliche Elemente in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages iSd §§ 675, 611 ff. BGB vereinigt. Er bildet einen **Rahmenvertrag**, der eine Vielzahl von Kaufverträgen vorbereitet und den Vertragshändler durch ein Bündel von Einzelpflichten in das Vertriebssystem des Herstellers einbindet, ohne dass der Vertragshändler seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit verliert. Besondere Bedeutung erlangt hat er im Kraftfahrzeughandel, aber auch im Getränkehandel.

293. Preisgestaltung [S]

Zeit hat im rheinisch-bergischen Kreis eine Tätigkeit als Vertragshändler für Volkswagen aufgenommen. Er möchte von Ihnen wissen, ob er in seiner Preisgestaltung frei ist oder Weisungen von Volkswagen befolgen müsste.

Der **Vertragshändler** ist aufgrund seiner Stellung als Eigenhändler grundsätzlich **frei in der Gestaltung seiner Preise und Konditionen**. Anders als für den

Handelsvertretervertrag (→ Frage 263 [zu Buchst. b]) gilt demnach, vorbehaltlich kartellrechtlicher Freistellung, für den Vertragshändlervertrag das aus § 1 GWB folgende **Preis- und Konditionenbindungsverbot** (vgl. Hopt/Hopt HGB § 86 Rn. 39; MüKoHGB/Ströbl HGB Vor § 84 Rn. 30). Im Hinblick auf europäisches Kartellrecht ist zudem Art. 101 AEUV zu beachten.

294. Konkurrenz [S]

Zeit's Verdienst als Vertragshändler bleibt hinter seinen Erwartungen zurück. Er überlegt, zusätzlich Fahrzeuge einer Konkurrenzmarke zu vertreten. Darf er das?

Grundsätzlich leitet man aus der allgemeinen Interessenwahrungspflicht des Vertragshändlers, wie auch beim Handelsvertreter (→ Frage 261 [zu Buchst. a]), ein Konkurrenzverbot ab (vgl. BGH NJW 1984, 2101 (2102); *K. Schmidt HandelsR* § 28 Rn. 14). Die Pflichten des Vertragshändlers werden häufig durch vertragliche Vereinbarungen konkretisiert. Zu nennen sind insbesondere das Verbot des Mehrmarkenvertriebs und Mindestabnahmepflichten. Derartige Vereinbarungen sind sodann an § 1 GWB sowie ggf. an Art. 101 Abs. 1 AEUV zu messen. Diese Normen stehen Wettbewerbsbeschränkungen entgegen. Zu einer Zulässigkeit der Vereinbarung kann es jedoch aufgrund von § 2 Abs. 1 GWB und einer unionsrechtlichen Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV kommen, die sich auch gegenüber einem nationalen Verbot durchsetzt (vgl. § 2 Abs. 2 GWB und *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union*, Bd. 2, 83. EL 2024, AEUV Art. 101 Rn. 47). Maßgeblich für den vorliegenden Fall ist insofern die VO (EU) Nr. 720/2022. Nach deren Art. 5 Abs. 1 Buchst. a dürfen Vertragshändler für die Dauer von fünf Jahren Wettbewerbsverbote, wie das Verbot des Mehrmarkenvertriebs und Bezugsverpflichtungen von mehr als 80 % auferlegt werden, sofern die übrigen Anwendungsvoraussetzungen der Verordnung (insbesondere Art. 3 [Nichtüberschreitung der Marktanteilsschwellen]) erfüllt sind (ausführlich zur Auswirkung der Verordnung auf den Vertrieb von Neufahrzeugen *Wegner/Oberhammer BB* 2011, 1480).

295. Erschlichene Zuschüsse [S]

Welche Möglichkeiten hat Volkswagen, wenn sich Zeitz aufgrund unrichtiger Angaben in erheblichem Umfang Werkszuschüsse erschlichen hat?

Volkswagen kann das Vertragsverhältnis mit Zeitz aus wichtigem Grund kündigen (vgl. OLG Braunschweig OLG R 1998, 291). Für die **Kündigung** gilt **§ 89a HGB analog**, dessen ratio ohne Weiteres auch auf den Vertragshändler passt. Weiter gilt auch die für den Handelsvertreter anerkannte Regel, dass die Kündigungserklärung nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB, sondern nur **innerhalb angemessener Frist** erfolgen muss (→ Frage 271; zum Vertragshändlervertrag BGH NJW 1994, 722 (723): in der Regel binnen zweier Monate).

296. Rücknahme [S]

- a) Nach Volkswagens fristloser Kündigung (→ Frage 295) verlangt Zeitz, dass Volkswagen die noch in seinem – Zeitz' – Bestand befindlichen Fahrzeuge zurücknimmt, weil er vertraglich verpflichtet gewesen sei, ein breit gefächertes Fahrzeugangebot vorzuhalten. Mit Recht?
- b) Ändert sich die Rechtslage, wenn Zeitz gekündigt hat, weil Volkswagen nicht im vertraglich zugesagten Umfang gegen Grauhändler vorgegangen ist?

Zu a) Wenn der Vertragshändler – wie hier – selbst die Beendigung des Vertrages verschuldet hat, besteht im Allgemeinen keine Rücknahmepflicht des Unternehmers.

Zu b) Ja (vgl. BGH NJW 1971, 29). In diesem Fall hätte Volkswagen seine **Vertragspflicht** verletzt und wäre gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 iVm §§ 249 ff. BGB grundsätzlich zur Rücknahme der Fahrzeuge verpflichtet. Abgesehen von derartigen Konstellationen kann sich eine Rücknahmepflicht auch aus dem Sinn und Zweck der Depotabrede ergeben („nachwirkende Treuepflicht“ vgl. Hopt/Leyens HGB Vor § 373 Rn. 41). **Art und Umfang der Rücknahmepflicht** richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im Allgemeinen darf ein Hersteller, der die Haltung eines Warenlagers verlangt hat, seinen Vertragshändler bei der Verwertung des überflüssig gewordenen Lagers nicht im Stich lassen (vgl. auch OLG Saarbrücken NJW-RR 1999, 106).

297. Ausgleich I [S]

- a) Angenommen, der Vertragshändlervertrag zwischen Volkswagen und Zeitz endet nach sieben Jahren durch eine ordentliche Kündigung. Zeitz verlangt einen Ausgleichsanspruch entsprechend § 89b HGB unter Hinweis darauf, dass er einen beträchtlichen Kundenstamm aufgebaut habe und nach Vertragsbeendigung zur Übergabe der Kundenkartei verpflichtet sei. Mit Recht?
- b) Könnte Volkswagen einwenden, die hinzugewonnenen Kunden hätten sich weit mehr von dem guten Ruf der Fahrzeuge als von den Werbemaßnahmen des Zeitz leiten lassen?
- c) Wie ist es, wenn der Vertragshändlervertrag keine konkreten Anhaltspunkte für die Vereinbarung einer Überlassungspflicht enthält?

Zu a) Angesprochen ist hier die **analoge Anwendung des § 89b HGB auf den Vertragshändlervertrag**. Die Rechtsprechung des BGH verlief nicht eben gradlinig: Sie stellte zunächst auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Vertragshändlers ab (vgl. BGH NJW 1959, 144 (145 f.)), die vorliegen sollte, wenn der Vertragshändler seinen Geschäftsbetrieb ohne erheblichen Eigenkapitaleinsatz führte (vgl. BGH NJW 1961, 662 (664)). Spätere Entscheidungen korrigierten dies und verlangen stattdessen, dass der Vertragshändler wie ein Handelsvertreter **in die Absatz- und Vertriebsorganisation des Unternehmers eingebunden** sei (vgl. BGH NJW 1977, 896). Hinzukommen muss schließlich, dass sich der Unternehmer den Kunden-